

1. Durch welche Handlungen kann ein Amtsekretär seine Amtspflicht verletzen?

St.G.B. §§ 331. 332.

II. Straffenat. Urtr. v. 17. Dezember 1907 g. G. u. Gen. II 821/07.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte G. war bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks B. in E. als Amtsekretär beschäftigt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landrate des Kreises L., vereidigt. Der Molkereibesitzer M. erhielt 1904—1906 wiederholt Strafverfügungen des Amtsvorstehers in E., namentlich im Jahre 1906, wegen Übertretungen in seinem Molkereibetriebe. Er ging auf das Amtsbureau und sagte zu dem Angeklagten G., er habe immerfort mit der Polizei zu tun; was er denn eigentlich machen solle, um dies zu verhindern. Der Angeklagte erwiderte: „Tun Sie etwas; wir Bureauinsassen brauchen auch Geld!“ und machte eine Bewegung des Geldzählens. M. gab ihm darauf 5 M in der Erwartung, der Angeklagte werde sich in Zukunft freundlicher gegen ihn verhalten und werde seinen Einfluß dazu benutzen, den Amtsdieners H. zu veranlassen, nicht so häufig wie bisher Anzeigen gegen ihn zu erstatten, auch bei dem Amtsvorsteher zu seinen Gunsten tätig sein. Das Urteil, welches diese Feststellungen trifft, verneint den Tatbestand des dem Angeklagten G. zur Last gelegten Vergehens gegen § 331 St.G.B.'s. Die darauf gegründete Freisprechung wird von der Revision der Staatsanwaltschaft angefochten.

Während die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 50 flg.) Vorschriften über die Dienststellung des Amtsvorstehers enthält, fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen über den Amtsbereich der Amts-

sekretäre, falls solche mittelbare Staatsbeamte sind. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 14. November 1878 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1879 S. 2) erörtert die Zweckmäßigkeit der Anstellung von Amtsekretären, welche mit ihrer Bestätigung und Beeidigung den Charakter öffentlicher Beamten erhalten würden. Er erwähnt die Gefahr, daß in den Amtsvorstehern das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit für die Führung des Amtes und hiermit zugleich das Interesse für die Gestaltung der Verhältnisse des Amtsverbandes abgeschwächt werden, auch vielfach, der Absicht des Gesetzes zuwider, an die Stelle der persönlichen und unmittelbaren Verwaltung des Amtes durch den Amtsvorsteher die Tätigkeit niederer Bureaubeamten treten würde. Er hebt hervor, daß, wo der Umfang oder besondere Verhältnisse des Amtsbezirks eine derartige Maßnahme unerläßlich machen sollten, zur Verhütung etwaiger Mißbräuche streng darauf zu halten sei, daß sich die Tätigkeit der Amtsekretäre auf den Bureau- und Registraturdienst beschränke und von ihnen nicht Funktionen von materieller Bedeutung, ebenso wenig sonstige Amtshandlungen ausgeübt würden, die lediglich dem Amtsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter zuständen. Zu solchen den Amtsekretären nicht zu überweisenden Geschäften gehörte jedenfalls das Unterzeichnen von Verfügungen und Berichten. Das angefochtene Urteil sagt denn auch, die Beschäftigung des Angeklagten habe vornehmlich darin bestanden, die Arbeiten des Bureaus zu leiten und die dort Angestellten zu beaufsichtigen, sowie die Registratur zu führen. Es weist darauf hin, daß die Entschlüsse des Amtsvorstehers selbständig zu fassen und nur in gewissen Fällen durch die Mitwirkung des Amtsausschusses bedingt seien, und folgert daraus: Demnach sei die Tätigkeit des Amtsekretärs keine beratende, den Amtsvorsteher bei seinen Entschlüssen beeinflussende. Dieser Folgerung gegenüber kommt jedoch in Betracht:

Der Amtsvorsteher ist bei Verwaltung der Polizei und der sonstigen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift der Preisordnung vielfach darauf angewiesen, Vorgänge zu berücksichtigen, die sich aus den Akten des Amtes ersehen lassen. Er kann unter Umständen sich mit der Auskunft begnügen, welche der Amtsekretär ihm über das Vorhandensein und den Inhalt von Akten erteilt, sei es auf Erfordern, sei es freiwillig. Eine solche Auskunft gehört zum

Bureaudienst oder kann dazu gehören. Wenn, um an den vorliegenden Fall anzuknüpfen, nach Eingang einer Strafanzeige ein Amtsekretär seinem, vielleicht neuernannten, Vorgesetzten schriftlich oder mündlich erklärt, Akten über frühere Strafverfügungen gegen den Angezeigten seien nicht vorhanden oder solche Strafverfügungen seien nicht erlassen, so ist die Erklärung, mag sie wahr oder unwahr sein, eine in sein Amt einschlagende Handlung. Ebenso wenn er von mehreren Akten über Vorbestrafungen nur ein Aktenheft vorlegt, wenn er angibt, daß gewisse Akten von einer Bestrafung wegen einer ganz anderen Thatart, als der angezeigten, handelten, wenn er über Anlaß und Höhe der früher festgesetzten Strafen Mitteilung macht u. dgl. Dasselbe gilt zufolge der im Verhältnis eines Sekretärs zu dem Vorstande seiner Behörde weit verbreiteten Übung, wenn er dem Amtsvorsteher den Entwurf zu einer Verfügung vorlegt, ihm durch einen solchen Entwurf, z. B. die Unterordnung einer gewissen Handlung unter ein bestimmtes Strafgesetz und die Festsetzung einer bestimmten Strafe vorschlägt. Sobald er in derartiger Weise Stoff zur Beurteilung einer Angelegenheit beibringt oder beizubringen unterläßt oder eine bestimmte Anordnung empfiehlt, übt er eine zu seinem Bureaudienst gehörige Tätigkeit aus. Dabei kann er seine Amtspflicht verletzen. Dieser Gesichtspunkt ist in dem angefochtenen Urtheile bei dem Ausspruche, dem Angeklagten sei keine in sein Amt einschlagende Handlung angelassen worden, nicht ausreichend gewürdigt. Er konnte zur Anwendung des § 332 St.G.B.'s führen, dessen Verletzung die Revision der Staatsanwaltschaft rügt und dessen Anwendbarkeit nach § 263 St.P.D. zu prüfen war, falls die 5 M. dem Angeklagten für eine Amtshandlung geschenkt waren. Die angegriffene Freisprechung ist demnach aufzuheben.

Nicht zur Aufhebung führt die Entscheidung, daß eine Beeinflussung des Amtsbieners dahin, gegen den Volkereibesitzer M. nicht so häufig wie bisher Anzeigen zu erstatten, keine in das Amt des Angeklagten einschlagende Handlung gewesen wäre. Sie ist richtig. Der Mißbrauch des durch ein Amt erworbenen Ansehens, um pflichtwidrige Handlungen eines anderen, nicht untergeordneten Beamten hervorzurufen, ist keine Amtshandlung (Rechtspr. d. R.G.'s Bd. 7 S. 175).

Die anderweite Entscheidung wird Gelegenheit bieten, sich deutlicher, als geschehen, über die von der Revision der Staatsanwalt-

schaft hervorgehobene Frage auszusprechen, ob der Angeklagte die 5 M etwa auch erhalten hat, damit er als Leiter der Registratur Anzeigen gegen M. unterdrücke.

Der Ober-Reichsanwalt hat Aufhebung der Freisprechung beantragt, weil die Verneinung des Tatbestands des § 331 St.G.B.'s nicht genügend begründet sei; es fehle eine Erörterung darüber, in welcher Richtung der Angeklagte nach dem Willen des M. diesem gegenüber seine amtliche Tätigkeit in einer ihm günstigen Weise habe ausüben sollen.